

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 06. November 2001

Sitzungsleiter: Bürgermeister Brilmayer
Schriftführerin: Schamberger

Anwesend waren stellv. Bürgermeister Ried, die Stadträtinnen Gruber, Hülser, Dr. Luther, Platzer, Pletzer, Seidinger und Will sowie die Stadträte Abinger, August, Berberich, Heilbrunner, Krug, Lachner, Ostermaier, Reischl, Schechner und Schurer.

Entschuldigt war die stellv. Bürgermeisterin Anhalt, die Stadträtinnen Portenlänger sowie die Stadträte Mühlfenzl, Riedl, Schuder und Spözl.

Von der Verwaltung nahmen beratend Frau Pfleger und Herr König an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

TOP 1

7. Flächennutzungsplanänderung (Gmaind-Nord);

a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss TA 23.10.01, TOP 18

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer berichtete, dass die öffentliche Auslegung von 20.09.01 bis 22.10.01 durchgeführt wurde. Weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von Bürgern wurden Anregungen vorgebracht

Einstimmig mit 19 : 0 Stimmen beschloss der Stadtrat, auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, für die 7. FNP-Änderung samt Erläuterungsbericht den Feststellungsbeschluss zu fassen.

TOP 2

Sanierung des Wasserleitungsnetzes;

Vergabe des Auftrages

TA 23.10.01, TOP 12

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer informierte, dass zur Sicherung der Wasserversorgung in Stadt- und Außenbereich Sanierungsarbeiten nötig sind. Es haben 6 Firmen hierzu Angebote eingereicht. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Held mit 244.631,87 DM abgegeben.

Die Vergabe des Reparaturbedarfes für das Jahr 2001 mit einem Volumen von 90.000,- DM an die Fa. Held hat der TA bereits beschlossen. Für den Restbetrag von 155.000,- DM (Reparaturbedarf 2002) wird eine Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2002 in Höhe von 155.000 DM benötigt.

Einstimmig mit 19 : 0 Stimmen beschloss der Stadtrat auf Empfehlung des Technischen Ausschusses, die benötigte Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2002 in Höhe von 155.000 DM zu erteilen.

TOP 3

Währungsumstellung zum 01.01.2002;
 Änderung bzw. Anpassung der Gebührensatzungen etc. FiVA 16.10.01, TOP 1
 nicht öffentlich

Bei der Umstellung der Währung zum 01. Januar 2002 gilt für sämtliche Rechtsnormen der Stadt (z.B. Satzungen, Verordnungen, bestehende Stadtratsbeschlüsse) die Rechtsautomatik, nach der alle DM-Beträge zum amtlichen Kurs (1 Euro \triangleq 1,95583 DM) umgerechnet und anschließend auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet werden. Die errechneten Euro-Beträge sind dann in die Rechtsnormen „hineinzulesen“.

Da die Anwendung der dabei errechneten „schrägen“ Eurobeträge in der Praxis oftmals Probleme aufwirft, sollte eine Glättung erfolgen; für diese Fälle ist jeweils ein Beschluss des Stadtrates zur Festlegung der neuen Euro-Beträge notwendig.

a) **Anpassung der städtischen Satzungen und Verordnungen,**
Erlass der entsprechenden Änderungssatzungen bzw. -verordnungen

Die in städtischen Verordnungen und Satzungen enthaltenen DM-Beträge wurden von der Verwaltung in Euro umgerechnet; in einer Tischvorlage wurde für jeden errechneten Betrag ein in der Praxis handhabbarer Glättungsbetrag vorgeschlagen und gleichzeitig die gegenüber dem bisherigen DM-Betrag entstehenden Einbußen bzw. Gewinne dargestellt

Bürgermeister Brilmayer wies daraufhin, dass in den meisten Fällen eine Glättung nach unten vorgeschlagen wurde, um das Image der neuen Währung nicht schon zu Beginn durch versteckte Preiserhöhungen zu schädigen. Die Gebührensenkung beinhaltet eine geschätzte Einbuße von ca. 3.000 bis 5.000 DM für die Stadt.

Bei der Durchsicht der Rechtsnormen wegen der Währungsumstellung wurden auch in anderen Bereichen der Satzungen und Verordnungen vereinzelt Änderungsnotwendigkeiten festgestellt, die dem Stadtrat zur Beratung mit vorgelegt wurden.

I. **Erschließungssatzung**

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Einheitssatz pro lfd. m Kanal-§1 Abs.1	303,00	154,00

Weitere Änderung:

§ 3 Abs 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Einheitssatz wird ab seiner Ermittlung im Oktober 1981 entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepasst (Index zum 01.10.1981: 69,8; Index-Basis: 1995 \triangleq 100).“

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Erschließungsbeitragssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 a beigelegt.

II. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Ebersberg (BGS-WAS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Beitragssatz	1,70	0,87
– qm Grundstücksfläche - § 6 Abs 1a		
- qm Geschoßfläche - § 6 Abs 1b	5,85	2,99
Verbrauchsgebühr - § 10 Abs. 3	1,45	0,74

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 b beigelegt.

III. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ebersberg (BGS-EWS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Beitragssatz pro qm.Grundstücksfl. - § 6 Buchst. a	4,90	2,51
Beitragssatz pro qm. Geschossfl. - § 6 Buchst. b	13,10	6,70
Einleitungsgeb. Vollkanalisation - § 10 Abs.1	3,50	1,79
Einleitungsgeb. Schmutzwasserk. - § 10 Abs.1	3,33	1,70
Einleitungsgeb. Teilkanalisation - § 10 Abs.1	0,90	0,46

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 c beigelegt.

IV. Satzung über die öffentl. Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ebersberg (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Untergrenze für Ersatzpflicht d. Stadt bei Versorgungsstörungen - §18	30,00	15,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung über die öffentl. Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS -) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 d beigelegt.

V. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerabgabe für Kleineinleiter

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Abgabesatz seit 1997	35,00	17,90

Die entsprechende Änderungssatzung ist nur zur redaktionellen Anpassung der Satzung an Euro-Beträge notwendig, eine Glättungsmöglichkeit besteht nicht, da der Betrag mit 35,79 € für 1 „Schadeinheit“ vom Staat vorgegeben wird. In der städtischen Satzung wird als Abgabemaßstab die Zahl der Einwohner je Grundstück festgelegt, wobei laut Abwasserabgabegesetz 2 Personen eine „Schadeinheit“ darstellen, so dass je Person genau die Hälfte des gesetzlich festgelegten Betrages in die Satzung aufgenommen werden muss.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwässerabgabe für Kleineinleiter mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 e beigelegt.

VI. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg

Noch für dieses Jahr ist die Beratung und Verabschiedung einer Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftsatzung und der zugehörigen Gebührensatzung vorgesehen (FiVA 13.11.01); dabei soll die Anpassung an die neue Währung mit berücksichtigt werden.

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information, eine Beschlussfassung erfolgte nicht

VII. Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Geldbuße für Owi - § 16	1.000,00	500,00

Weitere Änderungen:

§ 8 Abs. 2 Nr.1:
anstelle der Worte „Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern“ sind die Worte „Tonübertragungs- (Rundfunk-, Fernsehgeräte etc.) und Tonwiedergabegeräten (Tonband-, Platten-, CD- Spieler etc.)“ einzusetzen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 f beigelegt.

VIII. Gebührensatzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Gebühren	4,00	2,00
– ab 16 Jahre - §2 Abs 1Nr.1a		
Gebühren –	3,00	1,50
v. 7 - 15 J.		
+ Ermäßigung - § 2 Abs.1 Nr.1b		
Warmbadtag-Aufschlag - §2 Abs. 1	1,00	0,50
10 – er Karte	30,00	15,00
ab 16 J. - § 2 Abs.1 Nr.2a		
10 – er Karte	20,00	10,00
von 7 – 15 J. + Erm. - § 2 Abs. 1 Nr.2b		

Weitere Änderungen:

§ 2 Abs.3: „Leihgebühr für Bademützen und Schwimmhilfen“ wird gestrichen.

§ 3: Anstelle der Worte „und Schwerbehinderte“ sind die Worte „Schwerbehinderte und Inhaber der Red-Card der Freiwilligen Feuerwehren“ einzufügen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Gebührensatzung über die Benutzung des Hallenbades Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 g beigelegt.

IX. Satzung über die Benutzung des Marienplatzes, öffentl. Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 6	1.000,00	500,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung über die Benutzung des Marienplatzes, öffentl. Grünanlagen sowie der Buswartehäuschen der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 h beigelegt.

X. Friedhof- und Bestattungssatzung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Geldbuße f. Owi - § 29	1.000,00	500,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Friedhof- und Bestattungssatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 i beigelegt.

XI. Gebührensatzung f.d. Friedhofs- und Bestattungswesen i. d. Stadt EbersbergÄnderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Grabgebühr	660,00	335,00
- Einzelgrab - §3 Abs.1Nr.1		
- Doppelgrab - §3 Abs.1Nr.2	1.320,00	670,00
-Familiengrab - §3 Abs.1Nr.3	1.980,00	1.005,00
-Bes. Grab je qm - §3 Abs.1Nr.4	250,00	125,00
-Kindergrab - § 3 Abs.1Nr.5	100,00	50,00
- Urnengrab - §3 Abs.1Nr.6	100,00	50,00
Leichenhausgebühr		
Erdbestattung über 6 J. - § 4 Nr.1	100,00	50,00
Erdbestattung unter 6 J. - § 4 Nr.1	50,00	25,00
Urnenbestattung - § 4 Nr.2	30,00	15,00
Heizung pro Tag zusätzl. - § 4 Nr.3	10,00	5,00
Bereitstell. Kühlvitrienen/Tag - § 4 Nr.4	20,00	10,00
Verwaltungsgebühren		
- Erlaubnis and. Personen - § 5 Nr.1	20,00	10,00
- Zulassung Gewerbebetr. - § 5 Nr.2	10,00-100,00	5,00-50,00
- Genehmigung e. Grabmals, v. Einfriedung etc. - § 5 Nr.3	20,00	10,00
- Zulassung Bestattungsuntern. - § 5 Nr.4	50,00	25,00
- Ausfertigung e. Graburkunde - § 5 Nr.5	5,00	2,50
- Genehm. Bestattungsfrist - § 5 Nr.6	5,00	2,50
- Ausstellung Leichenpass - § 5 Nr.7	30,00	15,00

Weitere Änderungen

- § 3 Abs. 1: Nach der Nr.6 wird eingefügt:
„Im Neuen Friedhof werden für das Grabfundament verrechnet
 - Einzelgrab 40,00 €
 - Doppelgrab 60,00 €“

- § 4: Nach der Nr. 4 wird eingefügt:
„5. für die Bereitstellung der Lautsprecheranlage 50,00 €

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Gebührensatzung f. d. Friedhofs- und Bestattungswesen i. d. Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 j beigelegt.

XII. WerbeanlagensatzungÄnderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Geldbuße f. Zuwiderhandlungen - § 9	100.000,00	50.000,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Werbeanlagensatzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 k beigelegt.

XIII. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ebersberg - incl. Anlage -

Der Satzung ist als Anlage ein Verzeichnis von Pauschalsätzen für Streckenkosten je nach Fahrzeug, Ausrückstundenkosten je nach Gerät, Arbeitsstundenkosten je nach Gerät und Personalkosten beigelegt, das der Mustersatzung entspricht.

Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die bisher entsprechend diesem Verzeichnis in Rechnung gestellten Beträge mit dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten. Eine entsprechende neue Anlage zur Satzung soll erstellt werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ebersberg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 I beigelegt

XIV. Hundesteuersatzung

Noch für dieses Jahr ist die Beratung und Verabschiedung einer neuen Hundesteuersatzung vorgesehen (FiVA 13.11.2001); dabei soll die Anpassung an die neue Währung mit berücksichtigt werden.

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information, eine Beschlussfassung erfolgte nicht

XV. Verordnung über das Halten von Hunden

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

		<i>DM</i>	€
Geldbuße f. Zuwiderhandl.	- § 4	500,00	250,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Verordnung über das Halten von Hunden mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 m beigelegt.

XVI. Satzung über die Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ebersberg – Kostensatzung –

		<i>DM</i>	€
Gebühr f. nicht vergleichbare Amtshandlungen	- § 2	1,00 – 50.000,00	0,50 – 25.000,00

Hinsichtlich der Höhe der für verschiedene Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises zu erhebenden Gebühren wird in der Satzung auf das Kommunale Kostenverzeichnis verwiesen, das Rahmenbeträge vorgibt, und Anlage der Satzung ist. Dieses Kostenverzeichnis wurde bereits mit den neuen Euro-Beträgen veröffentlicht und soll in dieser Form als Anlage an die städtische Satzung angefügt werden.

Die bisher in den vorgegebenen Rahmensätzen des Kostenverzeichnisses erhobenen DM-Beträge werden durch die Verwaltung in Euro umgerechnet und in für die Praxis anwendbare Beträge geglättet.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung über die Erhebung v. Verwaltungskosten f. Amts-

handlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ebersberg – Kostensatzung – mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 n beigelegt.

XVII. Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	<i>€</i>
Ordnungsgeld f. unbegründ. Ablehnung d. Mitgliedsch. i. Abstimmungsorganen - § 13 Abs. 2	500,00	250,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungssatzung wird als Anlage 1 o beigelegt.

XVIII. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Es wurde vorgeschlagen, für die in der Satzung enthaltenen DM-Beträge (Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung der weiteren Bürgermeister etc.) die Automatik, die für die Umrechnung von DM-Beträgen in Rechtsnormen gilt, wirken zu lassen; das bedeutet eine Umrechnung mit dem amtlichen Kurs ohne Glättung. Für diesen Fall ist dann kein Erlass einer Änderungssatzung notwendig; in den Satzungstext sind die umgerechneten Eurobeträge „hineinzulesen“

Bei Neuerlass der Satzung zu Beginn der kommenden Sitzungsperiode (Mai 2002) können glatte Euro-Beträge festgesetzt werden.

Da sich bei der vorgeschlagenen Umrechnungsweise ungerade Eurobeträge ergeben werden, bat die Verwaltung um Einverständnis ,die Sitzungsgelder für die verbleibenden 4 Monate der auslaufenden Sitzungsperiode im Jahr 2002 auf einmal (nicht wie sonst 1x pro Quartal) aus-zuzahlen, um mehrere Zahlungen mit „schrägen“ Beträgen zu vermeiden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu ändern und erklärte sein Einverständnis mit der gemeinsamen Auszahlung der Sitzungsgelder für die Monate Januar bis April 2002.

XIX. Plakatierungsverordnung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

		<i>DM</i>	<i>€</i>
Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 3		1000,00	500,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Plakatierungsverordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungsverordnung wird als Anlage 1 p beigelegt.

XX. Lärmverordnung

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Geldbuße f. Zuwiderhandl. - § 4	5000,00	2500,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Lärmverordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern. Die Änderungsverordnung wird als Anlage 1 q beigelegt.

b) Anpassung verschiedener städtischer Gebühren und Beiträge**I. Richtlinien über die Ablöse von Stellplätzen**

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Kernbereich lt. Lageplan	25.000,00	12.782,30
übriger Ortsbereich (Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB)	10.000,00	5.112,92

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Richtlinien über die Ablöse von Stellplätzen mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

II. Benutzungsordnung für die Sportanlagen am Waldsportpark Ebersberg

§ 16 der Benutzerordnung für den Waldsportpark regelt die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Waldsportparkes und die Ausnahmen hierfür. In der Praxis wird bereits seit Jahren kein direktes Entgelt durch die Stadt erhoben, die Nutzung des Platzes wird größtenteils durch den TSV organisiert; eine Nutzung durch Dritte, die nach der Regelung des § 16 zur Zahlung von Entgelten verpflichtet wären, erfolgt kaum. Die Vorschrift sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, den § 16 der Benutzungsordnung für die Sportanlagen am Waldsportpark Ebersberg ersatzlos zu streichen.

III. Benutzungsentgelte für den Saal der Sieghartsburg

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
kommerzielle Veranstaltungen	150,00/800,00	75,00/400,00
Kulturelle u. volksbild. Veranstalt.	50,00/400,00	25,00/200,00
geschlossene Veranstaltungen	250,00	130,00
Veranst. gemeinnütz. Vereine	100,00/500,00	50,00/250,00
Heizung	80,00	41,00
Toilettenreinigung	80,00	41,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Benutzungsentgelte für den Saal der Sieghartsburg mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

IV. Benutzungsentgelte für die Volksfesthalle

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
kommerzielle Veranstaltungen	75,00/400,00	40,00/200,00
Kulturelle u. volksbild. Veranstalt.	25,00/200,00	13,00/100,00
geschlossene Veranstaltungen	125,00	65,00
Veranst. gemeinnütz. Vereine	0,00/250,00	0,00/130,00
Nebenkosten		
Toilettenreinigung	80,00	41,00
Strom	0,25	0,13
Wasser	1,45	0,74
Abwasser	45,00	23,00
Heizung	11,00	5,60

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Benutzungsentgelte für die Volksfesthalle mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

V. Benutzungsentgelte für die Weinstube im Klosterbauhof

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
kommerzielle Veranstaltungen	50,00/200,00	25,00/100,00
Kulturelle u. volksbild. Veranstalt.	0,00/100,00	0,00/50,00
geschlossene Veranstaltungen	150,00	75,00
Veranst. gemeinnütz. Vereine	40,00/100,00	20,00/50,00
Heizung	30,00	16,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Benutzungsentgelte für die Weinstube mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VI. Abfallgebühren (nicht in der Satzung enthalten)

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Gartenabfallsäcke	1,00	0,50
Müllsäcke ermäßigt	5,00	2,50

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die nicht in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung enthalten sind, mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VII. Schwimmkursgebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Anfängerkurs ohne Eintrittsgelder	120,00	61,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Schwimmkursgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

VIII. Mittagsbetreuungsbeiträge

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Nutzung 1 Tag pro Woche	32,00	16,00
Nutzung 2 Tage pro Woche	44,00	22,00
Nutzung 3 Tage pro Woche	56,00	28,00
Nutzung 4 Tage pro Woche	68,00	34,00
Nutzung 5 Tage pro Woche	80,00	40,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Mittagsbetreuungsbeiträge mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

IX. Beitrag für Kindergartenbus

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€	
Kindergartenjahr 2001/2002	2 Fahrten/Tg	55,00	28,00
	1 Fahrt/Tg	30,00	15,00
Kindergartenjahr 2002/2003	2 Fahrten/Tg	68,00	35,00
	1 Fahrt/Tg	36,50	19,00
Kindergartenjahr 2003/2004	2 Fahrten/Tg	81,00	41,50
	1 Fahrt/Tg	43,00	22,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, den Beitrag für Kindergartenbus mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

X. Marktgebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Jahrmarkt; Standgebühr pro Markt u. lfd.m		
- 1 Tages Platz	6,00	3,00
- 2 Tages Platz	8,00	4,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Marktgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XI. Plakatiergebühren

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
je 1 Plakat der Größe a. d. 7 Plakatwände d. Stadt:		
A2 – 1 Woche	25,00	12,50
A2 – 2 Wochen	35,00	17,50
A1 – 1 Woche	40,00	20,00
A1 – 2 Wochen	60,00	30,00
A0 – 1 Woche	50,00	25,00
A0 – 2 Wochen	80,00	40,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Plakatiergebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XII. Wohnungsmieten

Es wird vorgeschlagen, die Wohnungsmieten nach dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten, um aufwendige Umstellungsarbeiten in der EDV zu verhindern. Die Anpassung an glatte Euro-Beträge kann bei Neuabschluss von Mietverträgen erfolgen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Wohnungsmieten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 zum amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zuglätten.

XIII. Pachtgebühren

Es wird vorgeschlagen, die Pachtgebühren nach dem amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zu glätten, um aufwendige Umstellungsarbeiten in der EDV zu verhindern. Die Anpassung an glatte Euro-Beträge kann bei Neuabschluss von Pachtverträgen erfolgen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Pachtgebühren mit Wirkung vom 01. Januar 2002 zum amtlichen Kurs umzurechnen und nicht zuglätten.

XIV. Gebühren Bauamt

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Baumappe	25,00	12,50
Bauantrag	3,00	1,50

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Gebühren Bauamt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XV. Gebühren für verschiedene Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis

Für die Gebühren für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis werden Rahmenbeträge vorgegeben, in deren Spannbreite die Gemeinde die jeweilige Gebühr festlegen kann. Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich. Die folgenden Gebühren und die zugehörigen umgerechneten Eurobeträge wurden dem Ausschuss beispielhaft dargestellt:

	<i>DM</i>	€
Gewerbeanmeldung/Einzelfirma	50,00	25,00
Gewerbeanmeldung/jur. Person	70,00	35,00
Gewerbeummeldung/Einzelfirma	30,00	15,00
Gewerbeummeldung/jur. Person	40,00	20,00
Gewerbeabmeldung/Einzelfirma	25,00	12,50
Gewerbeabmeldung/jur. Person	35,00	17,50
Sperrzeitverkürzung/Einzel (1 Std.)	35,00	17,50
Sperrzeitverkürzung/Einzel (2 Std)	50,00	25,00
Sperrzeitverkürzung/ pro Jahr		
Klosterbauhof	780,00	398,00
Nix wie hie	3.300,00	1.687,00

Seerose	960,00	490,00
Nachtschwärmer	3.000,00	1.530,00

Bei diesem Punkt handelte es sich um eine Information; eine Beschlussfassung fand nicht statt.

XVI. Gebühren Kläranlage

Änderung aufgrund der Währungsumstellung:

	<i>DM</i>	€
Anlieferung von Fäkalschlamm je m ³		
- aus Ebe	20,00	10,00
- aus and. Orten	60,00	30,00
Anlieferung von Schmutzwasser je m ³	3,50	1,80

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Gebühren Kläranlage mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wie dargestellt zu ändern.

XVII. Betreibervertrag „Altes Kino“

Da es sich hier um einen Vertrag handelt, ist für die Glättung von Beträgen nach der Umrechnung die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich; mit dem Betreiberverein des „Alten Kinos“ soll folgende Vertragsanpassung besprochen werden:

	<i>DM</i>	€
Kostenübernahme durch die Stadt		
- Personalkosten künstl. Leitung	35.000,00	17880,00
- Festkosten (incl. Hausmeister)	110.000,00	56220,00
- § 3 -		
Ausfallbürgschaft	50.000,00	25.000,00
monatliche Pachtgebühr - § 1 -	5800,00	2965,00

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, die Verwaltung mit den dargestellten Vertragsverhandlungen und der anschließenden Vorlage des Ergebnisses im Stadtrat zur Genehmigung, zu beauftragen.

c) Erlass einer Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge

Trotz der Behandlung vieler Beträge, die von der Stadt erhoben werden, unter den Buchstaben a) und b) dieses Tagesordnungspunktes, ist es wahrscheinlich, dass einige weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden, über die nicht gesondert Beschluss gefasst wurde. Deshalb wird der Erlass einer Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge an die neue Währung, in der die grundsätzliche Behandlung aller DM-Beträge bezüglich ihrer Umrechnung und anschließenden Glättung geregelt wird, nötig.

Dabei soll, wie schon bei den vorangegangenen Beschlüssen, prinzipiell nach unten – auf den nächst niedrigeren 10 Cent-Betrag – geglättet werden. Einige Beiträge, deren Glättung einen zu hohen Umstellungsaufwand bedingen würde, sollen dabei vom grundsätzlichen Prinzip ausgenommen werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses, den Erlass einer „Satzung zur Anpassung der städtischen Gebühren und Beiträge an die ab 01.01.2002 gültige neue Währung“. Die Satzung wird dem Protokoll als Anlage 1 r beigelegt.

d) Dienstleistungen und Auslagen der Verwaltung; kostendeckender Ersatz

Auf Empfehlung des Finanz- und Verwaltungsausschusses ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung im Falle von Dienstleistungen, die sie außerhalb ihrer hoheitlich-rechtlichen Aufgaben für Dritte anbietet und erledigt – wie z.B. die Erstellung von Plankopien, den Verkauf von Baumapen, die Abfuhr von Müll nach Auftrag etc.- für die der Stadt in diesem Zusammenhang entstandenen Auslagen (Personal-, Material-, Fahrzeugkosten, etc.) einen jeweils kostendeckenden Ersatz zu kalkulieren und zu verlangen.

Bei Veränderung der entstandenen Auslagen soll eine regelmäßige Neukalkulation durch die Verwaltung erfolgen.

TOP 4

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ebersberg;
Änderung zur Anpassung an die neue Gesetzeslage
öffentlich

UmA 30.10.01, TOP 6

Einleitend wies Bürgermeister Brilmayer darauf hin, dass die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 13.11.2001 vorbereitet wurde.

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ebersberg wurde im Dezember 1991 erlassen und seitdem nicht mehr geändert, so dass nunmehr eine Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage und die teilweise bereits gängige, bei den Bürgern schon bekannte und akzeptierte Praxis notwendig wird.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen folgende Bereiche:

- genaue Definition zur Unterscheidung der Begriffe „Abfälle und Wertstoffe“ sowie „Biomüll“,
- Mengengrenzungen für Bauschutt und Gartenabfälle bei deren Annahme am Wertstoffhof,
- Einführung der Möglichkeit zur Zwangsbereitstellung einer Mülltonne,
- Streichung der Metallabfuhr im Holsystem (Abgabe am Wertstoffhof möglich),
- Streichung der Abgabemöglichkeit für Kühlschränke am Wertstoffhof (Abgabe an der Schafweide möglich),
- Aufnahme der Verpflichtung zur Abfalltrennung (§ 11),
- Neue Definition der Wertstoffe im Bringsystem (§ 12),
- Problemabfälle im Bringsystem,
- Zeitbeschränkung an den Containerstandplätzen (§ 13),
- Streichung der 110 Liter Tonnen,
- Elektro- und Kühlgeräte im Hol- / Bringsystem entsprechend der Landkreissatzung,
- Möglichkeit zur Anordnung der wöchentlichen Leerung der Komposttonnen in den Sommermonaten.

Da die Änderungen umfangreich sind und weite Bereiche des Satzungstextes betreffen, wird ein Neuerlass der kompletten Satzung empfohlen. Mit ihrem Inkrafttreten zum 01. Januar 2002 würde die bisherige Satzung vom 09.12.1991 dann außer Kraft gesetzt.

Auf Anfrage erklärte Herr König, dass eine Verlängerung der samstäglichen Einwurfzeiten an den Wertstoffinseln über 13.00 Uhr hinaus im Sinne der Anlieger nicht sinnvoll sei. Seit der Einführung dieser Zeitbeschränkung, - die bereits seit einiger Zeit so gehandhabt wird, wie sie jetzt in der Satzung verankert werden soll, - gehen bei der Stadtverwaltung keine Beschwerden – weder von Nutzern noch von Anliegern – mehr ein.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses, den Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung in der vorgestellten Fassung. Die Neufassung der Satzung wird als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt.

TOP 5

Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Ladenschlussgesetz
(„verkaufsoffene Markt-Sonntage“)

UmA 30.10.01, TOP 7

öffentlich

Vereinzelt werden Anfragen zur Öffnung von Ladengeschäften an Marktsonntagen an die Verwaltung herangetragen. Das Ladenschlussgesetz bietet die Möglichkeit zur Genehmigung solcher außerordentlicher Öffnungszeiten nur für den Fall des Bestehens einer entsprechenden Verordnung für das Ortsgebiet. Einzelfallgenehmigungen können nach den Vorschriften nicht erteilt werden.

Für die Genehmigungsmöglichkeiten in einer Verordnung werden vom Gesetzgeber folgende Einschränkungen vorgegeben:

Öffnung

- an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen,
- nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen,
- nicht im Dezember,
- für höchstens fünf zusammenhängende Stunden,
- längstens bis 18.00 Uhr,
- möglichst außerhalb des Hauptgottesdienstes,
- an den Samstagen vor dem verkaufsoffenen Sonntag längstens bis 14.00 Uhr.

Hintergrund für diese Beschränkungen ist vor allem der Arbeitsschutz für die Arbeitnehmer der betroffenen Betriebe.

Um dem Ebersberger Einzelhandel grundsätzlich alle Möglichkeiten in diesem Bereich zu eröffnen wird der Erlass folgender Verordnung empfohlen:

Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ebersberg

§ 1

Aus Anlass des

- „Sebastianimarktes“ (jährlich am Sonntag vor dem 20. Januar)
- „Ostermarktes“ (jährlich am zweiten Sonntag nach Ostern)
- „Ulrichmarktes“ (jährlich am letzten Sonntag im Juni)

dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Ebersberg am jeweiligen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit des § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, müssen am jeweils vorausgehenden Samstag um 14 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes (§ 17), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bürgermeister Brilmayer bemerkte, dass die Stadt mit dem Erlass der Verordnung für den Einzelhandel zusätzlich Möglichkeiten schaffe, die Belegung dieser Vorgaben sei dann Sache des Einzelhandels.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde dieses Vorgehen begrüßt. Es sei zu wünschen, dass der Einzelhandel diese Möglichkeit zur Belegung ergreift. Es besteht auch die Hoffnung, dass hierdurch das Spektrum des Warenangebotes attraktiver wird. Weiter wurde die Bitte an die Verwaltung herangetragen, das Sortiment der Fieranten auf den Jahrmärkten zu kontrollieren und zu überarbeiten, um ein anziehenderes Angebot zu erhalten.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 19 : 0 Stimmen, auf Empfehlung des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses, den Erlass der Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Ebersberg in der dargestellten Form. Die Satzung wird dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

TOP 6

Verschiedenes
Jugendzentrum
öffentlich

Bürgermeister Brilmayer berichtete, dass am 16.11.2001 der offizieller Spatenstich am Bauplatz des neuen Jugendzentrums stattfindet. Die Bauausführung wird nicht in Fertigbauweise sondern in herkömmlicher Bauweise verwirklicht.

Bei einer Besprechung am Nachmittag hat Herr Mozigemba ein neues Angebot unterbreitet, das beinhaltet den Dachstuhl als sog. "Sargdeckel" mit Mehrkosten in Höhe von 40.000,- DM auszuführen.

Die Außenoptik würde unverändert bleiben, jedoch hätte dies eine Verbesserung der Feuer-sicherheit und des Schallschutzes zur Folge. Weiter könnten Kosten bei der Ausstattung eingespart werden und eine bessere Beleuchtung und Einarbeitung von Traversen im Dachstuhl wäre gegeben.

Bürgermeister Brilmayer wies darauf hin, dass aufgrund der Kurzfristigkeit das Angebot noch nicht überprüft werden konnte.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde allgemeines Unverständnis zum überraschenden Angebot geäußert. Nach eingehender Diskussion war sich der Stadtrat einig, dass dieses Angebot nicht ohne Überprüfung und Vorteilsabwägung angenommen werden kann.

Bürgermeister Brilmayer wurde beauftragt, eine fachkundige Empfehlung einzuholen, wenn nötig bei Architekt Hichert. Diese soll dann bei der nächsten Finanz- und Verwaltungsausschusssitzung am 13.11.2001 beraten werden.

TOP 7

Wünsche und Anfragen

öffentlich

- a) Stadtrat Berberich verwies auf die stark frequentierte Haltestelle am Sonnenhaus – Ecke Rosenheimer Straße/Hindenburgallee. Diese ist weder mit einem Wartehäuschen noch mit einem sonstigen Witterungsschutz ausgestattet.
Stadtrat Berberich bat die Verwaltung, zu prüfen ob hier eine Errichtung eines Witterungsschutzes möglich wäre.
- b) Stadtrat Berberich bat weiter um die Überprüfung der Entschärfungsmöglichkeiten an der Kurve Bahnhofstraße am Amtsgericht.

Bürgermeister Brilmayer will diesen Punkt b) im Technischen Ausschuss beraten.
- c) Stadträtin Gruber bat, das Straßenbauamt zur festen Errichtung der Fußgängerampel bei Mode Schug, vor dem Wintereinbruch, zu drängen.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 20.40 Uhr

Brilmayer
Sitzungsleiter

Schamberger
Schriftführerin